

### I. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspann-ebene	Jahresbenutzungsdauer					
	< 2.500 h/a			≥ 2.500 h/a		
	Leistungspreis [€/kW/a]	Leistungspreis [€/kW/Tag]	Arbeitspreis [€/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Leistungspreis [€/kW/Tag]	Arbeitspreis [€/kWh]
Mittelspannung (MS)	16,66	0,04564384	7,63	195,11	0,53454795	0,49
Umspannung MS/NS	20,92	0,05731507	8,52	175,57	0,48101370	2,34
Niederspannung (NS)	26,78	0,07336986	9,00	138,38	0,37912329	4,54

### II. Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Entnahmeart	Ebene	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	80,00	8,25
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Niederspannung (NS)	16,00	2,40
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpe	Niederspannung (NS)	16,00	2,40
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,40

### III. Entgelte für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Modul 1	Niederspannung (NS)	129,10	-
Modul 2	Niederspannung (NS)	-	3,30
Modul 3	Ebene	HT Arbeitspreis [ct/kWh]	NT Arbeitspreis [ct/kWh]
Mo.-So. 08:30 - 12:30	Niederspannung (NS)	9,54	-
Mo.-So. 01:00 - 05:00	Niederspannung (NS)	-	3,30
Mo.-So. 18:00 - 21:30	Niederspannung (NS)	9,54	-
für alle anderen Zeiten gilt der reguläre Arbeitspreis (ST)	Niederspannung (NS)	8,25	8,25

#### **IV. Entgelte für Sonderformen der Netznutzung**

##### **§ 19 Abs. 1 StromNEV - Monatsleistungspreissystem -**

<b>Netz- oder Umspannebene</b>	<b>Leistungspreis [€/kW/Monat]</b>	<b>Arbeitspreis [€/kWh]</b>
Mittelspannung (MS)	<b>32,52</b>	<b>0,49</b>
Umspannung MS / NS	<b>29,26</b>	<b>2,34</b>
Niederspannung (NS)	<b>23,06</b>	<b>4,54</b>

##### **§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV werden unter dem Vorbehalt vereinbart, dass die jeweiligen Vorauszahlungen bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Andernfalls erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

##### **§ 19 Abs. 3 StromNEV**

Für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV werden je Entnahmestelle ermittelt, sofern ein privilegierter Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Unterspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Die Übergangsregelung gilt bis 31.12.2028.

##### **§ 19 Abs. 4 StromNEV**

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß der Vorgaben in § 19 Abs.4 StromNEV.

##### **§ 118 Abs. 6 EnWG**

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß 118 Abs. 6 EnWG sind von den Entgelten für die Netznutzung freigestellt.

#### **V. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung**

<b>Entgelt für Entnahmestellen <u>mit</u> Leistungsmessung</b>	<b>monatliche Messung</b>	
	<b>[€/a]</b>	<b>[€/Tag]</b>
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	286,62	0,78526027
MS Wandler	299,49	0,82052055
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	286,62	0,78526027
NS Wandler	29,27	0,08019178

<b>Entgelt für Entnahmestellen <u>mit</u> Leistungsmessung</b>	<b>monatliche Messung</b>	
	<b>[€/a]</b>	<b>[€/Tag]</b>
Eintarifzähler	9,56	0,02619178
Zweitarifzähler	19,84	0,05435616
Zweirichtungszähler	19,84	0,05435616
NS Wandler	29,27	0,08019178
Schaltgerät	8,13	0,02227397

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

## VI. Umlagen

<b>KWK-Umlage gemäß §§ 26a und 26b KWKG</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,446 <sup>1)</sup>
Eine Privilegierung erfolgt gemäß § 27 KWKG.	
<b>Strom NEV-Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Strom NEV</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh	1,559 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh	0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>	0,025 <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Umlage gemäß § 17f EnWG</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
nicht privilegierte Letztverbräuche	0,941 <sup>1)</sup>
Eine Privilegierung für bestimmte Abnahmestellen erfolgt gemäß den Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	
<b>Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß § 18 AbLaV</b>	<b>Umlage [ct/kWh]</b>
Letztverbraucher	0 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))

<sup>2)</sup> Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG.

## VII. Konzessionsabgabe

<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>Abgabe [ct/kWh]</b>
Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 3) (§ 2 KAV Abs.2 Nr.1b)	1,32
Tarifkunden Schwachlasttarif (§ 2 KAV Abs.2 Nr.1a)	0,61
Sondervertragskunden (§ 2 KAV Abs.3 Nr.1)	0,11

<sup>3)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 KAV Abs.7).

### VIII. Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

§ 17 StromNEV	Arbeitspreis [ct/kWh]
Niederspannung (NS)	7,92

Seit dem 1. Januar 2014 wird gemäß der Ergänzung von § 17 der StromNEV vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt für Straßenbeleuchtungsanlagen aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Hierbei wird ein reines Arbeitspreismodell abgerechnet, dessen Grundlage der Mischpreis über die veröffentlichten Preise für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer von > 2.500 h/a und der durchschnittlichen Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen bildet.

Im Netzgebiet der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH gilt eine Brenndauer von 4.100 h/a.  
Demnach ergibt sich das Entgelt für die Netznutzung öffentlicher Straßenbeleuchtungsanlagen:

$$(100 \text{ ct/€} \times \text{LP NS in €/kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + \text{AP NS in ct/kWh} = \text{AP Misch}$$

$$(100 \text{ ct/€} \times 138,38 \text{ €/kW*a}) / 4.100 \text{ h/a} + 4,54 \text{ ct/kWh} = 7,92 \text{ ct/kWh}$$

Dabei sind in den Entgelten die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste bereits enthalten. Hinzu kommen Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung (Preisblatt SLP MSB), Mehrkosten gemäß KWK-Umlage, StromNEV-Umlage, Offshore-Umlage, Abschaltbare Lasten-Umlage (Preisblatt Umlagen) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

*Alle Preise im Preisblatt verstehen sich zuzüglich der Entgelte für Datenbereitstellung und der derzeit gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.*